



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1995 | Nummer 76

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	12. 12. 1995	Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	1202
2000 12 223	5. 12. 1995	Bekanntmachung des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979	1202
204	6. 12. 1995	Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen	1203
21281	11. 12. 1995	Dritte Verordnung zur Änderung der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen	1204
216	12. 12. 1995	Gesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK –	1204

1101

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Vom 12. Dezember 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1117), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „8165“ durch die Zahl „8370“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „8165“ durch die Zahl „8370“ und die Zahl „4083“ durch die Zahl „4185“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Halbsatz „diese Pauschale wird nach entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates bis zu einem Betrag von 500 DM gekürzt, wenn Abgeordnete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß Abs. 6 im Landtag ganz oder teilweise beschäftigen“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „518“ durch die Zahl „527“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „734“ durch die Zahl „757“ und die Zahl „1143“ durch die Zahl „1178“ sowie die Zahl „1440“ durch die Zahl „1484“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2364“ durch die Zahl „2426“ und die Zahl „872“ durch die Zahl „895“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufwendungsersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit bis zu einem Höchstbetrag von 4726 DM zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung. Ferner werden ein Urlaubsgeld bis zu 650 DM und ein Weihnachtsgeld bis zu maximal einem Zwölftel des Jahreserstattungsbetrages nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums erstattet.“

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten und von Verwandten ersten Grades entstehen.

Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern sowie Abschlagsregelungen für künftige Änderungen vorsehen.“

Artikel II

Artikel I Ziffern 1, 2, 4 bis 7 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Artikel I Ziffer 3 dieses Gesetzes tritt rückwirkend vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

2000

¹²
223

Bekanntmachung

des Abkommens über den Beitritt der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
zum Abkommen über die Errichtung einer Schule
für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979

Vom 5. Dezember 1995

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13. September 1995 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1995

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Abkommen
über den Beitritt der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
zum Abkommen über die Errichtung einer Schule
für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979**

1. Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (Länder) schließen folgendes Abkommen:
Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz vom 22. Juni 1979 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bei.
2. Die Kostenverteilung zwischen den Ländern erfolgt nach Artikel 12 Abs. 2 des Abkommens vom 22. Juni 1979 unter Berücksichtigung der durch die Ministerpräsidenten der Länder am 30. Juni 1994 beschlossenen Neuregelung des Königsteiner Schlüssels¹⁾.

¹⁾ Anmerkung:

Hinsichtlich der Neuregelung des Königsteiner Schlüssels lautet der Beschluss vom 30. Juni 1994 wie folgt:

1. Der Königsteiner Schlüssel wird ab 1995 für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland nach den hergebrachten Modalitäten unter Berücksichtigung der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) berechnet.

2. Für die Übergangsjahre 1995 und 1996 wird auf die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltjahres und auf die Daten der regionalisierten Steuerschätzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen.

Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs – voraussichtlich im Jahr 1997 – wird insoweit nachträglich ein Ausgleich vorgenommen.

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

**Anhang Protokollerklärungen
(hier nicht abgedruckt)**

Bonn, den 6. März 1995

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister
Frieder Birzele

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern
Günther Beckstein

Für das Land Berlin

Der Chef der Staatskanzlei
Volker Kähne

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister des Innern**A. Ziel**Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport

van Nispen

Die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Hartmuth Wrocklage

Für das Land Hessen

Der Minister des Innern
i. V. H. FrommFür das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten der Innenminister

R. Geil

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium

Gerhard Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des MinisterpräsidentenDer Innenminister
Heribert SchnoorFür das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport

Walter Zuber

Für das Saarland
Der Minister des Innern

Friedel Läpple

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-AnhaltDer Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Manfred Püchel

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin
Der Innenminister
Ekkehard WienholtzFür den Freistaat Thüringen
Der Innenminister

Richard Dewes

204

Verordnung**über die Ausschüsse und Beiräte
im Lande Nordrhein-Westfalen,
die unter das Ausschußmitglieder-
Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen****Vom 6. Dezember 1995**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird verordnet:

Artikel I

Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1**Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte
im Lande Nordrhein-Westfalen,
die unter die Regelung des Gesetzes fallen:**

1. Feuerschutzbeirat
2. Polizeibeiräte
3. Beirat für Entschädigungsfragen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
4. Landespersonalausschuß
5. Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz im Bereich des öffentlichen Dienstes
6. Ausschuß zur Feststellung von Entschädigungen für Tumultschäden
7. Staatlich-kommunaler Kooperationsausschuß zur Förderung der Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung
8. Beiräte bei Justizvollzugsanstalten
9. Landesausschuß Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Deutschen Künstlerhilfe
10. Landes-Sachverständigen-Ausschuß für Kulturgut sowie für Archivgut
11. Preisgericht für die Verleihung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen
12. Jury für die Verleihung des Filmpreises des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
13. Auswahlausschüsse für die Ermittlung der Förderpreisträger des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler
14. Beraterausschüsse für die Beurteilung künstlerischer, kultureller oder wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste von Persönlichkeiten für die Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch die Landesregierung
15. Beirat für Forschungsförderung bei dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung
16. Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen
17. Beschwerdekommission bei Heilpraktikerprüfungen
18. Beratender Ausschuß für die Ernennung der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit
19. Beratender Ausschuß für die Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte
20. Beiräte für die Kriegsopferfürsorge bei den Hauptfürsorgestellen
21. Beratende Ausschüsse für Behinderte und Widerspruchsausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen
22. Landesausschuß und Ausschüsse für Jugendarbeitschutz
23. Beirat des Staatsbades Oeynhausen
24. Landesbeirat für Immissionsschutz
25. Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen
26. Beirat bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

27. Smogwarndienstausschuß
 28. Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser und Einrichtungen des Maßregelvollzugs
 29. Landesfachbeirat Altenpolitik
 30. Tarifausschuß
 31. Landesfachbeirat Sucht und Drogen
 32. Beirat beim Sozialpädagogischen Institut NRW – Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie
 33. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
 34. Beirat zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung
 35. Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz
 36. Landesjagdbeirat
 37. Spruchstellen für Flurbereinigung
 38. Beirat für das Nordrhein-westfälische Landgestüt Warendorf
 39. Gutachterausschuß forstliches Saat- und Pflanzgut
 40. Wasserbeirat bei dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
 41. Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung
 42. Gebietsausschuß Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EWG
 43. Ausschuß für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
 44. Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft
 45. Fischereibeirat
 46. Sachverständigenausschuß für die Auswahl und Überwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes buchführenden Betriebe
 47. Handelsklassen- und Notierungskommission im Bereich der Schlachtviehvermarktung
 48. Beirat für Tierschutz
 49. Ethikkommission nach § 15 Tierschutzgesetz
 50. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
 51. Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde und Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden
 52. Kommission zur Qualitätsweinprüfung
 53. Sachverständigenausschuß nach dem Weinwirtschaftsgesetz
 54. Landesausschuß Testbetriebsnetz Forstwirtschaft
 55. Prüfungsausschuß für Prüfingenieure für Baustatik
 56. Beirat bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen
 57. Härteausgleichsstelle für Tagebaubetroffene
 58. Bodenschätzungsausschüsse
 59. Gutachterausschüsse nach § 67 des Bewertungsgesetzes
 60. Beirat nach § 28 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände
 61. Beirat nach § 28 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst für den Bereich der Sozialversicherungs träger
 62. Jury für die Vergabe von Arbeitsstipendien für Autinnen und Autoren
 63. Jury für die Vergabe des Kinderbuchpreises des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
 64. Altlasten-Kommission
 65. Werkstattgruppe Politik für Kinder und Familie
 66. Arbeitsgruppe Psychiatrie in Nordrhein-Westfalen
 67. Landesbeirat für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 68. Beirat und Kuratorium beim Institut für Arbeit und Technik des Wissenschaftszentrums NRW
 69. Beirat für Behindertenpolitik beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 70. Landespflegeausschuß

71. Landeskommission Gesundheit von Mutter und Kind
 72. Landeskommission Aids
 73. Landesbeirat Migration
 74. Jury für den Landeswettbewerb zur betrieblichen Frauenförderung
 75. Runder Tisch zur Bekämpfung des Internationalen Frauenhandels“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen, vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1995 S. 1203.

21281

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurgebiete-Verordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen

Vom 11. Dezember 1995

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

§ 6 Satz 1 der Kurgebiete-Verordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 17. Februar 1988 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1993 (GV. NW. S. 386), erhält folgende Fassung:

„Der Kurbeitrag beträgt für die Hauptkurkarte 5,50 DM und für die Beikarte 5,- DM.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1995

Der Minister für Arbeit
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1995 S. 1204.

216

Gesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK –

Vom 12. Dezember 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 984), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Übergangsregelungen zum Rechtsanspruch
auf einen Kindergartenplatz

(1) Der Anspruch nach § 24 Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII (Rechtsanspruch) besteht frühestens ab dem 1. August 1996.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag befugt werden, für ihren Bereich für den Zeitraum 1. August 1996 bis 31. Dezember 1998 allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinanderliegen. Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist, daß der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossen hat.

(3) Der Rechtsanspruch kann bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht sicherzustellen, daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.“

2. In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „wird“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, und zu regeln, daß die Elternbeiträge für Angebote nach § 2, deren festgelegte Betreuungszeit die Regel-

öffnungs dauer wesentlich unterschreitet und die im Rahmen von Nachmittagsbetreuung zur Überbrückung fehlender Kindergartenplätze mit Regelöffnungs dauer durchgeführt werden, niedriger festgesetzt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johanens Rau

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Axel Horstmann

Die Ministerin
für die Gleichstellung
von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Ähfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/129, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359